2.5 Landschaftserleben/Erholung

Gemäß der Naturschutzgesetzgebung sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich als Voraussetzung für die Erholung des Menschen zu sichern. Dementsprechend kommt der Landschaftsrahmenplanung ein Beitrag zur Erholungsvorsorge zu, ohne dabei die Aufgaben von Tourismus- und Fremdenverkehrskonzeptionen zu übernehmen.

Schwerpunkt landschaftsrahmenplanerischer Betrachtungen ist der Erhalt und die Entwicklung landschaftlicher Erlebniswirksamkeit und dementsprechend landschaftsbezogener und -abhängiger Erholungsformen wie Wandern, Rad fahren, Baden, Natur erleben (vgl. BIELEFELD 1990, PÖU 1991).

Die nach sächsischem Naturschutzgesetz in die Regionalplanung integrierte Landschaftsrahmenplanung muss diesen inhaltlichen Rahmen noch um Aspekte des Erholungsbedarfs und der Infrastrukturausstattung für Erholung erweitern, da die Regionalplanung beauftragt ist, sowohl schutzbedürftige Bereiche für Erholung als auch Erholungs- oder Tourismusschwerpunkte festzulegen. Der Landschaftsrahmenplanung obliegt dabei eine Nutzungszonierung, die landschafts- und naturverträglich ist und gleichzeitig den Belangen einer naturnahen Freizeitgestaltung Rechnung trägt.

2.5.1 Vielfalt, Eigenart und Schönheit

Mit den Begriffen Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft umschreibt das Naturschutzgesetz die sinnliche Wahrnehmung von Natur und Landschaft. Die damit verbundenen ästhetischen Wahrnehmungen sind individuelle Wertäußerungen. Landschaft ist nicht an sich schön, sondern wird dies erst aufgrund der Wertschätzung des jeweiligen Betrachters. Es sind also immer Menschen, die aufgrund der Hintergründe ihrer Wahrnehmungen die Bedürfnisse für bestimmte Elemente und Raumkonstellationen entwickeln und diese dann mit ästhetischen Wertvorstellungen versehen. Jede kulturhistorische Epoche entwickelt dabei eigene Wertvorstellungen (LFUG 2004).

Für die Eignung eines Raums für landschaftsgebundene Erholung ist der ästhetisch-emotionale Wert der Landschaft von grundlegender Bedeutung. Das visuell wahrnehmbare Bild einer Landschaft vermittelt den ersten – und z. T. für die Beziehung der Menschen zur jeweiligen Landschaft entscheidenden – Eindruck. Dabei sind für den Menschen nach Schmidt (1994) folgende Aspekte des Landschaftsbilds wichtig:

1. Vielfalt

Vielfalt als Maß für die Schönheit einer Landschaft entspricht dem menschlichen Bedürfnis nach Vielseitigkeit, Komplexität und Lebendigkeit. Sie wird in der Landschaft durch den Wechsel verschiedener Flächennutzungen und einzelner (möglichst vieler) Landschaftselemente geprägt, die abhängig von Kontrast und Gestalt dreidimensional wahrnehmbar sind. Die Kombination dieser Elemente in ihrer unterschiedlichen Ausprägung, Vielfalt, Dichte und Ordnung bestimmen das Erscheinungsbild unserer Landschaften. Vielfalt umfasst somit den Gestaltwert einer Landschaft.

2. Struktur

Die räumliche Gliederung als Maß für die Schönheit einer Landschaft entspricht dem menschlichen Bedürfnis nach Orientierung, nach Ablesbarkeit der Bezugssysteme und funktionaler Zusammenhänge. Erst eine Vielfalt, die durch räumliche Struktur erfassbar und aufnehmbar geworden ist, wird in der Regel vom Menschen als schön empfunden.

3. Eigenart

Mit der Eigenart einer Landschaft wird ihr Charakter, ihre unverwechselbaren, typischen und beharrlich erscheinenden Eigenschaften angesprochen. Eigenart setzt keine Einzigartigkeit voraus und muss auch nicht mit Schönheit einhergehen (LFUG 2004). Da das äußere Erscheinungsbild einer Landschaft stark durch ihre Morphologie geprägt wird, können Höhenlagen und Reliefausprägungen der Abgrenzung von Landschaftsteilen und der Hervorhebung ihrer Eigenart dienen.

4. Naturnähe

Gerade in einer zunehmend technisierten Welt wächst das Bedürfnis des Menschen nach Ursprünglichkeit und Unberührtheit. An "Naturnähe" oder "Natürlichkeit" wird – rein optisch – der Grad der Intaktheit der Landschaft gemessen. Die genannten Aspekte sind dementsprechend Kriterien der Landschaftsbildbewertung. Die Bewertung orientiert sich dabei nicht an Erholungslandschaften des Mittelgebirges oder der Küste, sondern an der Spezifik der Planungsregion Leipzig-Westsachsen.

5. Schönheit

Der Begriff der Schönheit scheint nur sehr schwer fassbar zu sein. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass sich darüber, was intuitiv als schön empfunden wird, ein Konsens erreichen lässt. Rechtlicher Objektivierungsmaßstab für die gerichtliche Überprüfbarkeit landschaftsästhetischer Urteile ist danach der Standpunkt des gebildeten, für den Gedanken des Naturund Landschaftsschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters, womit sowohl der besonders empfindsame als auch der den Gedanken des Natur- und Landschaftsschutzes ablehnende Betrachter ausgeschlossen ist (FISCHER-HÜFTLE ET AL. 2003).

2.5.1.1 Bewertung des Landschaftsbildes

2.5.1.1.1 Methodik

Die Eignung eines Raums für landschaftsgebundene Erholungsformen wie Wandern etc. wird wesentlich durch die Attraktivität des Landschaftsbildes bestimmt. Jeder Mensch hat seine eigenen "Vorzugslandschaften". Ausgehend von einem, den naturräumlichen Bedingungen entsprechenden regionalen Wertmaßstab, lässt sich trotz individueller Wahrnehmungsunterschiede eine Einschätzung der landschaftlichen Erlebniswirksamkeit von Räumen vornehmen.

Auf Grundlage einer flächendeckenden Landschaftsbildbewertung, die mittels Luftbildauswertung und Vorortkartierungen erfolgte, wurden in der Planungsregion Leipzig-Westsachsen unter Berücksichtigung von Randeffekten verschiedene Landschaftsbildtypen abgegrenzt, die in Bezug auf das Landschaftserleben ähnlich wirken, beispielsweise kleinräumig strukturierte Auenbereiche mit Grünlandnutzung oder reich strukturierte Siedlungs- und Waldränder (vgl. Tab. 2.5-1).

Randeffekte ergeben sich z. B. im Übergangsbereich zwischen den Ökosystemen Wald und Offenland sowie Siedlung und Offenland. So weisen z. B. Waldsäume eine sehr hohe biotische, insbesondere avifaunistische und geoökologische Artenmannigfaltigkeit und -dichte auf und besitzen damit auch einen sehr hohen landschaftsästhetischen und Erholungswert. Siedlungsränder können durch verschiedene Nutzungsformen gekennzeichnet sein, die in Struktur und Ausprägung einen harmonischen Übergang zwischen Siedlung und Offenland, insbesondere durch gliedernde Flurgehölze oder die Einbettung in Streuobstwiesen bewirken können.

Tab. 2.5-1: Einstufung von Raumtypen hinsichtlich ihrer landschaftlichen Erlebniswirksamkeit

Landschaftliche Erlebniswirksamkeit	Raumtypen		
sehr hoch	 Flur: kleinräumig, Grünland, morphologisch strukturiert Auenbereich: kleinräumig, Grünlandnutzung vorherrschend Wald: naturnah oder bedingt naturnah Waldrand: breit, reich strukturiert Standgewässer: reich strukturiert Siedlungsrand: kleinräumig strukturiert 		
hoch	 Flur: kleinräumig, Grünland Flur: kleinräumig, Acker, morphologisch strukturiert Auenbereich: wenig gegliedert, Grünland Auenbereich: Acker, kleinräumig, morphologisch abgesetzt Wald: naturfern oder jüngerer Bestand Waldrand: strukturarm Sukzessionsfläche: älter, morphologisch strukturiert Standgewässer: mäßig strukturiert Siedlungsrand: durchgrünt, aufgebrochen 		
mittel	 Flur: kleinräumig, Acker Auenbereich: ausgeräumt, Acker, morphologisch abgesetzt Ackerfläche: ausgeräumt, hügelig Weide/Grünland: ausgeräumt, eben Sukzessionsfläche: älter, eben Obstplantagen, Hopfenfelder Kleingartenanlagen: durchgrünt Siedlungsrand: baulich überprägt, proportionale Bebauung Standgewässer: strukturarm 		
gering	 Ackerfläche: ausgeräumt, eben junge Kleingartenanlage Siedlungsrand: baulich überprägt, unproportionale Bebauung 		

Die Einschätzung der Erlebniswirksamkeit von Wäldern erfolgte anhand des Kriterium "Naturnähe" auf Grundlage einer Auswertung der Forstlichen Standortkartierung i. V. m. der potenziell natürlichen Vegetation (vgl. Tab. 2.5-2).

Tab. 2.5-2: Bewertung der Erlebniswirksamkeit von Wäldern

Erlebniswirksamkeit	Kriterien		
sehr hoch (bedingt naturnah bis naturnah)	 Waldbestände der Altersklassen III bis VI (ab 41 Jahre und älter); ohne Kiefern- und Pappelbestände sowie Bestände sonstiger Nadelhölzer (einschließlich Lärche und Fichte) sowie 		
	 nur in Heidelandschaften: Waldbestände der Altersklassen III bis VI (ab 41 Jahre und älter); ohne Pappelbestände sowie Bestände sonstiger Nadelhölzer (einschließlich Lärche und Fichte) 		
	Waldbestände der Altersklassen I und II (0-40 Jahre) sowie		
hoch (naturfern, jüngere Bestände)	 Kiefern- und Pappelbestände sowie Bestände sonstiger Nadelhölzer (ein- schließlich Lärche und Fichte) der Altersklassen III bis VI (ab 41 Jahre und älter) 		
	Aufforstungen seit 1990		

2.5.1.1.2 Ergebnis der flächendeckenden Landschaftsbildbewertung

Karte 2.5-1 "Erholungseignung"

Das Ergebnis der flächendeckenden Landschaftsbildbewertung der Region Leipzig-Westsachsen ist in Karte 2.5-1 dargestellt. Danach konzentrieren sich Gebiete mit hoher und sehr hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit

- in den Heidelandschaften, wo sie vor allem die großen Waldgebiete mit z. T. naturnahen Waldbeständen umfassen.
- in den Auenbereichen reich strukturierter Fließgewässer, wie der Elster-Luppe Aue im Stadtbereich bzw. Nordwesten von Leipzig und der Vereinigten Mulde zwischen Wurzen und Bad Düben bzw. den Tälern und Talrandbereichen von Vereinigter und Zwickauer Mulde,
- in Teilbereichen der Porphyrhügellandschaften, wie den Hohburger Bergen sowie den Waldgebieten des Planitz, des Colditz-Glastener sowie des Wermsdorfer Forstes und
- dem Kohrener Land sowie kleinflächig im Bereich naturnaher Wälder der Sandlössgebiete (z. B. Kämmereiforst, Oberholz, Buchholz).

Diese Gebiete besitzen oftmals auch eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und bewirken somit zugleich Nutzungskonflikte zwischen Naturschutz und Erholungsnutzung. Diese gilt es durch geeignete Maßnahmen, wie Nutzungszonierungen und Besucherlenkungen, zu vermindern.

Weite Teile der Region Leipzig-Westsachsen sind dagegen landschaftlich ausgeräumt und nur in mittlerem bis geringem Maß erlebniswirksam. Diese Gebiete nehmen mehr als die Hälfte der Fläche der freien Landschaft ein. Dazu zählen u. a. die strukturarmen, weithin überschaubaren Sandlöss-Ackerebenen, insbesondere die Delitzscher, Brehnaer und Markranstädter Platte, aber auch die landwirtschaftlich geprägten, z. T. ebenen und strukturarmen Bereiche der Porphyrhügellandschaften und der Elbaue.

Des Weiteren ist hervorzuheben, dass sich in den – derzeit noch teilräumlich in ihrer Erlebniswirksamkeit als mittel bis gering eingeschätzten – Bergbaufolgelandschaften umfangreiche Sanierungsarbeiten stattfinden. So werden nach Abschluss der Wiedernutzbarmachung mehr als 60 % der Flächen der ehemaligen Tagebaubereiche im Nordraum und Südraum Leipzig durch Wasser- oder Waldflächen geprägt sein. Diese Gebiete verfügen somit über ein hohes Entwicklungspotenzial für die Erholungsnutzung.

Aufgrund der in weiten Teilen relativ geringen landschaftlichen Erlebniswirksamkeit der Region und ihrer in Teilräumen hohen Vorbelastung durch den großräumigen Braunkohlenbergbau mit einhergehendem Verlust kulturlandschaftlicher Identität ist der Schutz der wenigen und zunehmend kleinflächigeren Räume hoher und sehr hoher Erlebniswirksamkeit sowie die Erhöhung der landschaftlichen Attraktivität der Region von besonderer Bedeutung für die Verbesserung der Erholungsbedingungen.

2.5.1.1.3 Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften

Die Region weist mit ihrem überwiegend ebenen bis hügeligen Relief nur vergleichsweise geringe Höhenunterschiede auf, so dass in der weithin einsehbaren Landschaft bereits einzelne Grundgebirgsdurchragungen, markante Durchbruchstäler von Flüssen, anthropogen entstandene Halden sowie Endmoränenreste landschaftsprägend wirken.

Die landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften selbst sowie ihre Stellung zueinander geben der jeweiligen Landschaft ihre Eigenart und Schönheit, wie z. B. die Hohburger Berge und das Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet. Landschaftsprägende Einzelkuppen wie der Collm, der Schildberg und der Kohlenberg prägen als weithin sichtbare Landmarken die Region.

Ob eine Kuppe oder ein Höhenzug landschaftsprägend wirkt, hängt von der naturraumspezifischen Situation ab. Die landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften werden charakterisiert durch:

- ihre gegenüber der natürlichen Umgebung herausragende Stellung in der Landschaft
- ihre über mehrere Kilometer weithin einsehbare, das umgebende Landschaftsbild prägende Erhebung und
- die von der Erhebung selbst bestehenden weiten Sichtbeziehungen in die Landschaft

Folgende Kriterien werden von den in Karte 2.5-1 dargestellten landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften erfüllt:

Sandlöss-Ackerebenen-Landschaft

Die reliefarme Tieflandsebene unter 120/130 m, die vorwiegend aus tischebenen Geschiebelehmplatten besteht, wird nur durch wenige Erhebungen gegliedert.

Landschaftsprägend beginnen deshalb schon Geländehöhen zu wirken, die die umgebende Landschaft um mehr als 15 m überragen. Besonders markant wirken Kuppen und Höhenzüge mit Höhenunterschieden von 20 bis 30 m zur umgebenden Landschaft, insbesondere Endmoränenzüge und -kuppen, aber auch anthropogen entstandene Hochhalden. Diese Halden weisen zugleich Hangneigungen von > 10 %, z. T. > 15 % auf, während für die landschaftsprägenden Endmoränenkuppen in der Regel Hangneigungen > 2 % typisch sind.

Kuppenlandschaften:

Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet u. a. mit Breitem Berg (167 m), Fuchsberg östlich Sehlis (167 m), Fuchsberg südlich Jesewitz (160 m), Fuchsberg westlich Gordemitz (153 m), Galgenberg nördlich Seegeritz (131 m), Golmesberg (158 m), Großstückenberg (165 m), Heidenberg (159 m), Hopfenberg (154 m), Lerchenberg (159 m), Steinberg (155 m), Stiftsbaum (151 m), Wachberg (145 m) und Schwarzem Berg (177 m) als höchste Erhebung

Einzelkuppen und Höhenzüge:

- Halde Lippendorf (173 m), Halde Seehausen (174 m), Halde Trages (231 m)
- Kolmberg (152 m)
- Rückmarsdorfer Endmoräne mit Bienitz (127 m), Die Höhe (141 m), Wachberg (134 m)

Porphyrhügellandschaft

Die Landschaft wird durch flachwellige Altmoränenplatten geprägt, die vereinzelt von Grundgebirgsdurchragungen (zumeist Porphyr) unterbrochen werden. Landschaftsprägend wirken damit insbesondere einzelne Kuppen, Hügelreihen und zusammenhängende Kuppenlandschaften mit Höhenunterschieden von mehr als 30 m zur umgebenden Landschaft. Darüber hinaus ist auch der deutliche Höhenunterschied zwischen den Fließgewässerauen und angrenzenden Kuppen bzw. Hochflächen prägend.

Kuppenlandschaften:

- **Grimmaer Hügelgebiet** u. a. mit Galgenberg (194 m), Galgenberg Kaditzsch (181 m), Hirschberg (194 m), Lerchenberg (181 m)
- Großbothen-Colditzer Hügelreihe u. a. mit Hungerberg (210 m), Küchenberg (205 m), Steinhübel (223 m)
- **Großsteinberger Hügelreihe** u. a. mit Frauenberg (181 m), Haselberg (174 m), Lindberg (207 m), Senfberg (171 m), Vogelberg (197 m), Windmühlenberg (186 m)
- Hohburger Berge u. a. mit Burzelberg (217 m, Kewitzschenberg (157 m), Kleiner Berg (206 m), Löbenberg (240 m), Röcknitzer Berge (143 m) und Witrowberg (139 m), Galgenberg (213 m), Gaudlitzberg (220 m)
- **Hügelgebiet Blauer Berg** u. a. mit Blauer Berg (126 m), Weinberg (167 m), Windberg (145 m)
- **Kühnitzscher Höhenzug** u. a. mit Kampfberg (167 m), Reichenbacher Berg (206 m), Spitzberg (162 m), Wolfsberg (161 m)
- **Kuppenlandschaft entlang der Zwickauer Mulde** u. a. mit Burgberg (224 m), Hainberg (223 m), Töpelsberg (207 m)
- Oschatzer Hügelgebiet u. a. mit Birkenberg (141 m), Bornaer Weinberg (184 m), Buchberg (145 m), Burschenberg (132 m), Cavertitzer Berg (139 m), Großer Steinberg (185 m), Grüne Berge (131 m), Hutberg (139 m), Käferberg (162 m), Laaser Berg (138 m), Liebschützer Berg (198 m), Sandberg (171 m), Sittelberg (189 m)
- **Trebsener Hügelreihe** u. a. mit Galgenberg (177 m), Haselberg (171 m), Katzenberg (166 m), Wedniger Berg (193 m)
- Wermsdorf-Collmer Hügelgebiet u. a. mit Collmberg (312 m), Kuhberg (165 m), Läusehübel (161 m), Schafberg (174 m), Schlangenberg (230 m), Spitzenberg (179 m) bis Eichberg (175 m), Windberg (183 m), Windmühlenberg (259 m), Ziegenberg (166 m), Krahberg (186 m)

• Wermsdorf-Fremdiswalder Hügelgebiet u. a. mit Galoppierberg (192 m), Goliathberg (192 m), Kapellenberg (191 m), Schmiedeberg (175 m), Weisenberg (165 m)

Einzelkuppen:

Johannas Höh (157 m), Kohlenberg (179 m), Tonberg (134 m), Tumberg (142 m), Wachtelberg (145 m)

Heidelandschaft

Die Tieflandsgebiete werden vorwiegend durch weite Niederungen geprägt. Insbesondere Endmoränengebiete, die das überwiegend ebene Umland um ca. 20 bis 30 m überragen, wirken morphologisch prägnant.

Kuppenlandschaften:

- Dahlener Stauchendmoränengebiet u. a. mit Hospitalberg (201 m), Schildauer Berg (217 m)
- Schmiedeberger Endmoräne u. a. mit Fuchsberg (136 m), Höllberg (133 m), Mutterlosenberg (170 m)

Lösshügellandschaft

Die nach Süden zum Vorgebirge ansteigende Lösshügellandschaft ist durch flach- bis mittelgeneigte Lösshügel und -plateaus geprägt, die durch Dellen und Muldentälchen gegliedert werden. Einzelne Hügel wirken nur dann besonders markant, wenn sie

- im Vergleich zur Umgebung besonders hoch sind (Höhendifferenzen mindestens > 30 m, überwiegend > 50 m) und sich durch größere Hangneigungen (mind. > 2 %, z. T. > 10 %) deutlicher von der sanft gewellten Umgebung abheben oder
- benachbarte Hügel sichtbar überragen.

Kuppenlandschaften:

- Hügelgebiet Kranichau (228 m) u. a. mit Festenberg (199 m), Haferberg (239 m), Kahlenberg (233 m)
- Kohren-Sahliser Hügelgebiet u. a. mit Eckartsberg (245 m), Lenkersberg (255 m) und Schmiedeberg (245 m)

Einzelkuppen und Höhenzüge:

- **Deditzhöhe** (233 m), **Wachhübel** (235 m)
- Höhenzug zwischen Erlbach und Auenbach

Mit der Wahrnehmung bzw. Überschaubarkeit einer Landschaft (hier der landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften) steigt auch ihre visuelle Verletzlichkeit. Durch Hinzufügen von wesensfremden (Landschafts-)Elementen wird die natürliche Eigenart der Landschaft – ihr ästhetischer Eigenwert – beeinträchtigt.

Planungen und Maßnahmen stellen dann eine erhebliche Beeinträchtigung dar, wenn diese dem vorhandenen Landschaftsbild grob unangemessen sind. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn Planungen oder Maßnahmen einzeln oder in ihrer Summenwirkung die Dominanz von landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen oder Kuppenlandschaften unmittelbar durch Eingriff in diese zerstören bzw. dadurch ablösen, indem sie selbst den umgebenden Landschaftsraum dominieren. Dabei ist zu beachten, dass diese Auswirkung auch bei Planungen und Maßnahmen auftreten kann, die nicht unmittelbar innerhalb der landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften lokalisiert sind.

2.5.1.1.4 Erlebniswirksame kulturhistorische Blickpunkte

Die Landschaft der Region wird neben natürlichen (bzw. anthropogen entstandenen) Relieferhebungen auch durch (zumeist historische) bauliche Dominanten (z. B. Kirch- und Stadttürme, Burgen und Schlösser) bestimmt, die aufgrund ihrer prägnanten Silhouetten und charakteristischen Baukubaturen die Siedlungsstruktur und als Landmarken entscheidend das Landschaftsbild prägen. Dominante Bauten als Bestandteile der gewachsenen Kulturlandschaft geben dieser Struktur, die sich in das Bewusstsein der Bevölkerung einprägt, Reisenden und Fremden die Orientierung und bestimmen Vorstellungen von Entfernung und Größe. Sie sind aufgrund ihrer zumeist hohen kunst- und kulturhistorischen Bedeutung zugleich Zielpunkte von Erholungsaktivitäten.

Als exponierte Bauten mit weit reichender Wirkung und prägender Erscheinung sind nach LFD (2001, 2005) in Karte 2.5-1 Einzeldenkmale, wie

- Burgen, Schlösser, Herrenhäuser, Klosteranlagen,
- Kirchen und
- sonstige dominante Kulturdenkmale

dargestellt.

Diese sichtexponierten und landschaftsbestimmenden Kulturdenkmale konzentrieren sich vor allem in den Siedlungen entlang von Fließgewässern, insbesondere an den Auenrändern von Elbe und Mulden (vgl. auch Kap. 2.6.3.5).

2.5.1.1.5 Zerschneidungsgrad der Landschaft – "Ruhegebiete"

Neben einer attraktiven landschaftlichen und infrastrukturellen Ausstattung sowie einer gewissen Mindestgröße ist auch die relative Störungsfreiheit von Gebieten Voraussetzung für ihre Erholungseignung. Da Lärm eine der bedeutendsten Umweltbelastungen in Mitteleuropa darstellt, ist Ruhe ein Schutzgut, das als Kriterium für die Erholungseignung von Gebieten, insbesondere für landschaftsgebundene Erholungsaktivitäten, heranzuziehen ist. Ruhegebiete sind dabei oftmals mehr oder weniger kongruent mit "unzerschnittenen Räumen" (REITER 1999).

Nach Reiter (1999) sollten zur Festlegung von Ruhegebieten Mindestgrößen zwischen 50 und 100 km² in schwach besiedelten Räumen bzw. zwischen 4 und 30 km² in Ballungsräumen herangezogen werden. Da die Region Leipzig-Westsachsen sowohl über relativ gering besiedelte Teilräume als auch über einen stark verdichteten Ballungsraum verfügt, werden in Anlehnung an den Landesentwicklungsplan (LEP) 2013 unzerschnittene verkehrsarme Räume > 40 km² als "Ruhegebiete" in Abb. 2.5-1 dargestellt. Die in Karte 5 des LEP festgelegten unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) wurden nach der Methode des von der Länderinitiative Kernindikatoren (LIKI) entwickelten bundeseinheitlichen Indikators Landschaftszerschneidung berechnet. Dabei wurden als anthropogene Zerschneidungselemente mit Relevanz für Sachsen

- Straßen ab einer modellierten Verkehrsstärke von 1 000 Kfz/24 h (BAB, Bundes- und Staatsstraßen, Kreisstraßen),
- zweigleisige Bahnstrecken und eingleisige elektrifizierte, in Betrieb befindlich,
- Ortslagen und Flughäfen

berücksichtigt. Bei Straßen und Bahnlinien wurden Tunnel ab einer Länge von 1 000 m als Unterbrechung ("Entschneidung") gewertet.

Die UZVR dienen dem Natur- und Landschaftserleben des Menschen und steigern durch die geringe Lärmbelastung und die guten lufthygienischen Bedingungen die Erholungsqualität. Die UZVR unterscheiden sich auch hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit und damit auch hinsichtlich ihres Schutzbedarfs (vgl. Abb. 2.5-1).

Die festgelegten "UZVR mit besonders hoher Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsbezogene Erholung" erfüllen gemäß LEP 2013 mindestens eines der folgenden Kriterien:

- UZVR-Größe > 100 km²
- UZVR mit Nationalpark-, Naturpark- oder Biosphärenreservatanteil
- FFH-Anteil oder SPA-Anteil > 20 %
- NSG-Anteil > 8 %
- LSG-Anteil > 70 %
- UZVR sind bezüglich der Erholungseignung bzw. des Landschaftsbildes mit hoch oder sehr hoch bewertet.

Die Region verfügt aufgrund ihres hohen Zerschneidungsgrades durch Verkehrstrassen und ihrer hohen Siedlungsdichte nur noch über wenige, unzerschnittene verkehrsarme Gebiete. Sie nehmen ca. ein Viertel der Regionsfläche ein und konzentrieren sich vor allem in den Heide- und Auenlandschaften (vgl. Kap. 2.1.6 und Abb. 2.5-1).

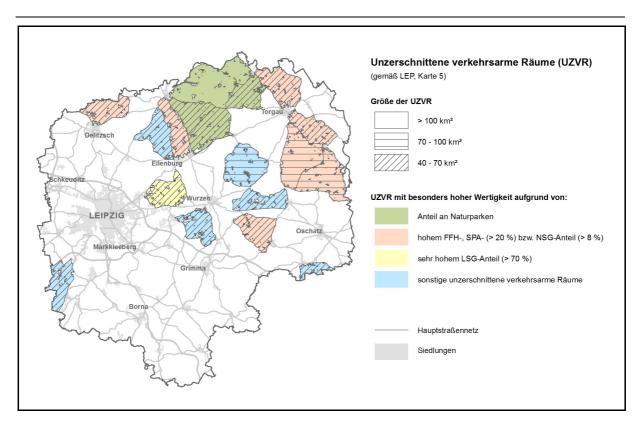


Abb. 2.5-1: Regional bedeutsame Ruhegebiete

Der größte unzerschnittene verkehrsarme Raum innerhalb der Region ist dabei mit über 120 km² das zur Dübener Heide gehörende Gebiet zwischen Bad Düben, Trossin und Dommitzsch, das durch die B 183, die S 16, die B 182 sowie die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt begrenzt wird. Es umfasst große Teile des Naturparks "Dübener Heide". Weitere UZVR mit einer Größe über 70 km² sind

- das zur Dahlener Heide gehörende Gebiet (ca. 87 km²) zwischen Schmannewitz, Sitzenroda, Loßwig, Belgern, Neußen und Lausa, das durch S 24, B 182, S 30, K 8919 und K 8921 begrenzt wird,
- das ca. 78 km² große, unmittelbar südlich anschließende, ebenfalls zur Dahlener Heide gehörende Gebiet zwischen Belgern, Schirmenitz, Sahlassan, Cavertitz, Bucha und Neußen, das durch B 182, S 27, K 8921, K 8919 und S 30 begrenzt wird sowie
- das Gebiet zwischen Hohburg, Röcknitz, Audenhain, Probsthain, Schildau und Falkenhain das sich zwischen S 20, S 16, S 23 und K 8312 auf einer Fläche von ca. 71 km² erstreckt.

Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) mit einer Größe von über 40 km² sind in Tabelle 2.5-3 benannt.

Tab. 2.5-3: Unzerschnittene verkehrsarme Räume größer $40~km^2$

UZVR	Begrenzung durch	Fläche (km²)
Dübener Heide zwischen Eilenburg, Wöllnau, Wildenhain und Mockrehna	S 11, K 7402, B 183, S 16, B 87	ca. 62
Elbaue zwischen Torgau, Dommitzsch und Großtreben	B 182, Landesgrenze, S 25, B 87	ca. 60
Gebiet zwischen Burkartshain, Luppa, Wermsdorf und Mutzschen	S 47, B 6, S 24, S 38 K 8323, K 8313	ca. 51
Gebiet zwischen Eilenburg, Wölkau, Wellaune, Hohenprießnitz und Zschepplin	S 4, Bahnlinie, K 7410, K 7442, K 7445, B 2, B 107	ca. 50
Taucha-Eilenburger Endmoräne zwischen Taucha, Wedelwitz, Machern, Gerichshain und Panitzsch	B 87, K 7424, B 107, B 6, K 8360	ca. 49
Dübener Heide zwischen Dommitzsch, Süptitz, Weidenhain und Trossin	B 182, K 8985, B 183, S 16	ca. 47
Elbaue zwischen Torgau und Belgern	B 183, S 25, K 8914, B 182	ca. 47
Bergbaufolgelandschaft Goitzsche zwischen Delitzsch und Löbnitz	S 12, K 7449, B 183a, B 184 bis Landesgrenze	ca. 45
Auenbereich der Mittleren Mulde zwischen Eilenburg und Bad Düben	B 107,B 2, S 11, B 87	ca. 45
Gebiet zwischen Brandis, Bennewitz und Trebsen	K 8366, B 107, K 8364, S 45	ca. 44
Gebiet zwischen Falkenhain, Schmannewitz, Dahlen und Körlitz	K 8312, K 8321, S 24, Bahnstrecke Leipzig-Dresden, K 8313	ca. 44
Dübener Heide zwischen Bad Düben, Pressel und Roter Jahne	B 183, K 7402, S 11	ca. 42
Gebiet zwischen Großschkorlopp, Pegau und der Bergbaufolgelandschaft Tagebau Profen	A 38, S 75, B 186, Bahnstrecke Leipzig-Gera bis Landesgrenze	ca. 42
Gebiet südlich von Mügeln (Teil eines regions- übergreifenden UZVR)	S 41, K 8909 bis Regionsgrenze	ca. 16

Der Schutz dieser Gebiete ist grundlegende Voraussetzung für eine stille Erholung. Die genannten Gebiete sollen daher als regional bedeutsame Ruhegebiete erhalten werden, d. h., in ihnen sollte zu 95 % der Tageszeit ein Schallpegel von 40 dB(A) durch technische Geräusche nicht überschritten werden, wobei so genannte gebietsgebundene Geräusche durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung nicht zu bewerten sind. Dazu sind weitere Beeinträchtigungen der Ruhegebiete durch Lärm emittierende Anlagen, Straßenaus- oder -neubauten zu vermeiden.

Ein Gebiet > 100 km², in denen Tageswanderungen ohne Berührung verlärmter Bereiche möglich wären, ist in der Region nur noch in der Dübener Heide zwischen Bad Düben, Trossin und Dommitzsch vorhanden.

2.5.1.2 Beeinträchtigungen der landschaftlichen Erlebniswirksamkeit

Karte 2.5-2 "Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens"

Das Landschaftsbild "entsteht" durch menschliche Wahrnehmung. Es umfasst die Summe der Wahrnehmungsmöglichkeiten von Menschen in der und durch die Landschaft (KÖHLER & PREIß 2000). Beeinträchtigungen der landschaftlichen Erlebniswirksamkeit von Räumen ergeben sich somit aus negativen Wahrnehmungen, wie visuellen und akustischen Störungen sowie störenden Geruchs- und Geschmackswahrnehmungen.

2.5.1.2.1 Visuelle Beeinträchtigungen

Die meisten Einzelobjekte in der Landschaft sind nur in ihrer näheren Umgebung sichtbar. Weithin sichtbare Bauwerke können das Landschaftsbild jedoch auf einer großen Fläche positiv prägen (vgl. Kap. 2.5.1.1.3 und 2.5.1.1.4) oder aber beeinträchtigen (KÖHLER & PREIß 2000). Letzteres ist der Fall, wenn sie überdimensioniert erscheinen und in der Formgebung, in Farbe und Material nicht der naturraumtypischen Eigenart entsprechen (KÖHLER & PREIß 2000). Störende Objekte können sehr hohe Bauwerke, wie z. B. Hochspannungsleitungen, größere Sendemasten, Windkraftanlagen und Hochsilos oder sehr massive, kompakte Bauten, die im Vergleich zur umgebenden Bebauung überdimensioniert wirken (z. B. große Gewerbegebiete an Ortsrändern) sein.

Beeinträchtigungen der Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes können im Besonderen erfolgen durch:

- Verfremdung der Eigenart von Kulturlandschaften durch Einbringen technischer Anlagen, die zu neuen Maßbeziehungen durch Volumen, Höhe und Massierung führen
- Sprengen des durch natürliche Elemente (Bäume, Wälder, Hecken) geprägten vertikalen Maßstabs um ein Vielfaches mit Verlusten des Natürlichkeitsgrades
- Setzen anthropogener und landschaftsuntypischer Akzente, die weithin sichtbar sind (Landmarkencharakter)
- Veränderung gewohnter Horizontbilder und Silhouetten
- Strukturstörungen durch technische Elemente in der Landschaft, die sich nicht an vorgegebenen landschaftlichen Leitlinien orientieren, wodurch die Elemente in unverhältnismäßiger Weise in den Blickpunkt rücken und die das Landschaftsbild prägenden Strukturen visuell verdrängt werden sowie
- den Bedeutungsverlust der Landschaft durch Einfügung von Bauwerken

Das Landschaftsbild visuell beeinträchtigende Bebauungen, Anlagen und Trassen sind in Karte 2.5-2 gesondert gekennzeichnet.

Erhebliche visuelle Beeinträchtigungen werden durch störende, unangepasste Bebauungen, Anlagen und Trassen mit extrem hohen Baukörpern (> 40 m), wie z. B. Kraftwerke, Kühltürme, Schornsteine, Richtfunkmasten, Windkraftanlagen, Hochsilos, Autobahnen, Hochspannungstrassen (> 100 kV) sowie Industrie- oder Gewerbegebiete mit monotoner unproportionaler Bebauung und hohen Baukörpern bewirkt.

Als **weitere Beeinträchtigungen** wurden störende, unangepasste Bebauungen, Anlagen und Trassen, wie z. B. Stallanlagen, technische Anlagen des Rohstoffabbaus sowie Industrie- oder Gewerbegebiete mit monotoner unproportionaler Bebauung und niedrigen Baukörpern kartiert.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die benannten Objekte in Abhängigkeit von ihrer Höhe und Ausprägung sowie den morphologischen Gegebenheiten und vorhandenen landschaftlichen Strukturen (z. B. Wälder) eine unterschiedliche optische Wirkung besitzen, die durch den potenziellen Sichtraum bestimmt wird. Je größer dabei der potenzielle Sichtraum von Objekten ist, desto visuell verletzbarer ist die Landschaft. Gering strukturierte Ebenen sowie Gebiete mit einzelnen Erhebungen sind durch eine hohe visuelle Verletzbarkeit geprägt. Als besonders visuell verletzbar sind in Leipzig-Westsachsen die weithin überschaubaren Sandlöss-Ackerebenen (z. B. die Delitzscher und Markranstädter Platte) sowie die Kuppen der sonst ebenen Porphyrhügellandschaften hervorzuheben.

Wie aus Karte 2.5-2 deutlich wird, konzentrieren sich Gebiete mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes insbesondere im Umland der Stadt Leipzig, z. B. nördlich der Stadt entlang der A 14 mit einer Vielzahl von Gewerbegebieten, z. T. mit massiven und hohen Baukörpern. Aber auch der Südraum Leipzig ist durch eine technogene Überformung infolge des großflächigen Braunkohlenbergbaus, der Konzentration von weithin sichtbaren Kraftwerksanlagen und Industriegebieten im Raum Böhlen-Lippendorf einschließlich der dazugehörigen Infrastruktur (Umspannwerk, "Bündel" von Hochspannungsfreileitungen) sowie eine teilweise disharmonische Siedlungsrandgestaltung geprägt. Des Weiteren führen Konzentrationen von Windparks wie z. B. entlang der A 14 östlich Grimma sowie im Bereich der Delitzscher Platte zu gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Dagegen sind große Gebiete des ländlichen Raums wenig bzw. nur punktuell durch visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gekennzeichnet, die vor allem auf überdimensionierte und nicht eingegrünte landwirtschaftliche Anlagen, Rohstoffabbaustätten sowie unangepasste Bebauungen an den Ortsrändern zurückzuführen sind. Räume mit sehr geringen Beeinträchtigungen sind vor allem im Bereich ausgedehnter Waldgebiete in den Heidelandschaften und Porphyrhügellandschaften, aber auch im Kohrener Land zu finden.

Zur Sicherung der für die Erholungsnutzung geeigneten Gebiete sind die charakteristischen und gering anthropogen überprägten Landschaftsteile der Region zu erhalten. Dazu ist u. a. eine weitere Beeinträchtigung von erlebniswirksamen Bereichen durch störende und unangepasste Bebauungen, Anlagen oder Trassen zu vermeiden. In Gebieten mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist die landschaftliche Erlebniswirksamkeit zu verbessern, z. B durch Eingrünung störender Bebauungen, die Entwicklung siedlungstypischer Ortsrandstrukturen sowie die Anreicherung der Landschaft mit naturraumtypischen Vegetationsstrukturen.

2.5.1.2.2 Lärmbelastung

Landschaft wird nicht nur sehend, sondern ebenso hörend, riechend und fühlend wahrgenommen. Für die Erholungswirkung und Entspannung ist in besonderem Maß ein geringer Anteil akustischer Störungen von Bedeutung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch Lärm subjektiv bewertet wird.

Nach UBA (1991) fühlen sich bei einer Lärmbelastung von 60 dB(A) 30 % der Bevölkerung in ihrer Rekreation gestört. Ab 60 dB(A) ist demnach eine Erholungsnutzung nur noch eingeschränkt möglich (REITER 1999). Nach Angaben des SACHVERSTÄNDIGENRATS FÜR UMWELTFRAGEN (1988) ist die landschaftsgebundene Erholung ab einer Lärmbelastung von 45 dB(A) als beeinträchtigend anzusehen.

Im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung wird deshalb die Belastung durch Flug- und Straßenverkehrslärm in der Region Leipzig-Westsachsen bewertet, wobei eine Beschränkung auf regional und überregional bedeutsame Trassen bzw. Objekte erfolgt (siehe Karte 2.5-2). Dafür werden die v. g. Schwellenwerte für die Einschätzung der Beeinträchtigung von landschaftsgebundenen Erholungsnutzungen durch Straßenverkehrs- und Fluglärm herangezogen. Lärmpegel > 60 dB(A) werden als hohe bis sehr hohe Beeinträchtigung des Landschaftserlebens gewertet, Lärmpegel > 45 bis 60 dB(A) als mittlere Beeinträchtigung (vgl. Tab. 2.5-4).

Fluglärm

Als Bereich hoher und sehr hoher Lärmbelastung wird der Siedlungsbeschränkungsbereich des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle dargestellt. Er umfasst die Umhüllende der Fluglärmkonturen mit einem äquivalenten Dauerschallpegel von 55 dB(A) für den Tag und 50 dB(A) für die Nacht. Da die Lärmbelastung in der Umgebung des Flughafens Leipzig/Halle insbesondere von den Flugbewegungen in der Nacht bestimmt wird, wird ergänzend ein Häufigkeitsmaximalpegelkriterium von 6 mal 68 dB(A) Außenpegel für die Nacht herangezogen. Die Berechnung erfolgte auf der Basis der aktualisierten Verkehrsprognose 2020 unter Zugrundelegung der Szenarien 1 "Reale Bahnnutzung" und 2 "Gleichmäßige Bahnnutzung" (OBERMEYER GMBH 2016).

Sonstige Flugplätze, wie die Verkehrslandeplätze Böhlen und Roitzschjora bzw. die Sonderlandeplätze Beilrode, Oschatz und Taucha, sind als Bereiche mittlerer Lärmbelastung eingestuft.

Straßenverkehrslärm

Die Berechnung der Ausbreitung und Intensität der Lärmbelastung durch Straßenverkehrslärm erfolgte auf Grundlage der Verkehrsbelegung des Straßennetzes 2010, speziell des "durchschnittlichen täglichen Verkehrs im Jahresmittel (DTV)" für Bundesautobahnen, Bundes- und Staatsstraßen (SMWA 2012, LIST 2016) sowie der DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung".

Die Einstufung erfolgte ebenfalls zweistufig in Bereiche hoher Lärmbelastung (> 60 dB[A]) bzw. Bereiche mittlerer Lärmbelastung (> 45 bis 60 dB[A]); vgl. auch Tab. 2.5-4.

Tab. 2.5-4: Bewertung der Lärmbelastung für landschaftsgebundene Erholung

	Lärmbelastung hoch bis sehr hoch	Lärmbelastung mittel
Fluglärm	Siedlungsbeschränkungsbereich für den Verkehrsflughafen Leipzig-Halle	sonstige Flugplätze (Verkehrs- und Sonderlandeplätze)
Straßenverkehrslärm	Emission nach DTV (SMWA 2012; LISt 2016) Zonen mit > 60 dB(A) Lärmbelastung	Zonen mit > 45 – 60 dB(A) Lärmbelastung

Als besonders lärmbelastet ist nach Karte 2.5-2 der Verdichtungsraum Leipzig einzuschätzen. Insbesondere der Nordraum Leipzig ist entlang der A 14 durch hohe und z. T. weitreichende Lärmbelastung infolge der Überlagerung von Flug- und Straßenverkehrslärm gekennzeichnet. Aber auch alle anderen autobahnnahen Gebiete sowie die Räume mit hohem Zerschneidungsgrad weisen bei gleichzeitig hohem Verkehrsaufkommen großräumig verlärmte Gebiete auf.

Die Region verfügt daher nur noch über sehr wenige, großräumig unverlärmte bzw. gering verlärmte Bereiche, die als regional bedeutsame Ruhegebiete und damit als Voraussetzung für unbeeinträchtigte Erholungsnutzungen nachhaltig gesichert werden sollten (vgl. dazu auch Kap. 2.5.1.1.5).

2.5.2 Landschaftsbezogene Erholung

2.5.2.1 Ausstattung mit erholungsrelevanter Infrastruktur

Karte 2.5-3 "Ausstattung der Gemeinden mit erholungsrelevanter Infrastruktur"

Die reale und potenzielle Erholungsnutzung ist nicht nur von der Erlebniswirksamkeit einer Landschaft abhängig, sondern auch von ihrer infrastrukturellen Ausstattung und damit ihrer Nutzbarkeit. Diese Ausstattung bedingt im Zusammenhang mit dem Erholungsbedarf auch Be- und Überlastungen von Landschaften durch Erholungssuchende (SCHMIDT 1994).

Dazu erfolgte eine Bewertung der Ausstattung der Gemeinden mit erholungsrelevanter Infrastruktur auf Grundlage einer durch den Regionalen Planungsverband 2014 durchgeführten Gemeindebefragung. Danach gingen die in Tab. 2.5-5 aufgeführten Kriterien in die Bewertung ein.

Tab. 2.5-5: Erholungsrelevante Infrastruktur

Kriterium	Einrichtungsarten (Auswahl)		
Übernachtungsmöglichkeiten	 Bettenangebot in gewerblichen Beherbergungseinrichtungen Bettenangebot in privaten Beherbergungseinrichtungen Bettenangebot in Schullandheimen, Jugendherbergen etc. Stellplätze auf Campingplätzen 		
Gastronomische Ausstattung	Gaststätten, Restaurants Cafés, Bars etc.		
Ausstattung mit ganzjährig nutzbaren Einrichtungen	 Hallenbad, Tennishalle, Reithalle, Squash-/Badmintonhalle Kegelbahn, Bowlingbahn, Go-Kartbahn sonstige ganzjährig nutzbare Sport- und Freizeitanlagen (ohne Schulsporthallen) 		
Ausstattung mit saisonal nutzbaren Einrichtungen	 Freibad, Badegewässer Tennisplatz Golfplatz, Minigolfanlage Reit- und Fahrtouristikangebote Spezialsportanlagen (z. B. Segelflugplatz, Sommerrodelbahn, Wasserskianlage etc.) Aussichtstürme, Wildgehege, Angelgewässer Fahrrad- und Bootsverleih Fähre/Fahrgastschifffahrt, Bootsanleger, Sportboot-/Yachthafen Rad-, Wander- und Reitwegenetz Sehenswürdigkeiten (Burgen, Schlösser, Mühlen etc.) 		
Kulturelles Angebot	Museen, Ausstellungen, Galerien Kino, Theater etc.		

In Karte 2.5-3 wurde eine angebots- und einwohnerbezogene Einstufung in hohe, mittlere, geringe und nicht ausgeprägte Ausstattung vorgenommen, um angebotsbezogene Unterschiede der Gemeinden bzw. den Grad der infrastrukturellen Ausstattung der einzelnen Gemeinden über den Eigenbedarf hinaus zu verdeutlichen.

Während das Gaststättenangebot in der Region noch relativ hoch ist (im Durchschnitt als "mittel" einzustufen), sind insbesondere die für "Schlechtwetteraktivitäten" besonders bedeutsamen Angebote an ganzjährig nutzbaren Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Kulturangebote regionsweit unterdurchschnittlich entwickelt. Die Gemeinden in den auch überregional bekannten (Nah-)Erholungsgebieten der Region, wie z. B. der Dübener und Dahlener Heide, dem Kohrener Land und den Hohburger Bergen, weisen im Vergleich zu den Gemeinden im Verdichtungsraum Leipzig eine höhere Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen für die Erholung auf. Dies steht insbesondere im Widerspruch zum Naherholungsbedarf der Einwohner des Verdichtungsraums (vgl. auch Kap. 2.5.2.2) und führte in der Vergangenheit zu einer Überbeanspruchung bzw. Überlastung der wenigen naherholungsrelevanten Gebiete (u. a. Kulkwitzer See, Leipziger Auwald, Naunhofer Seen).

Mit der Entwicklung der ehemaligen Braunkohlentagebaue im Norden und Süden der Stadt Leipzig zu einer attraktiven wald- und wassergeprägten Erholungslandschaft wurden und werden völlig neue Erholungsangebote geschaffen (touristischer Gewässerverbund, Wassersport etc.) und damit der Übernutzung bestehender Angebote entgegengewirkt.

2.5.2.2 Erholungsbedarf und Erholungsräume

2.5.2.2.1 Räume mit besonderem (Nah-)Erholungsbedarf

Die Einschätzung des Erholungsbedarfs und der Erreichbarkeit erholungsrelevanter Räume ist im Sinne der Erholungsvorsorge eine wesentliche Planungsgrundlage.

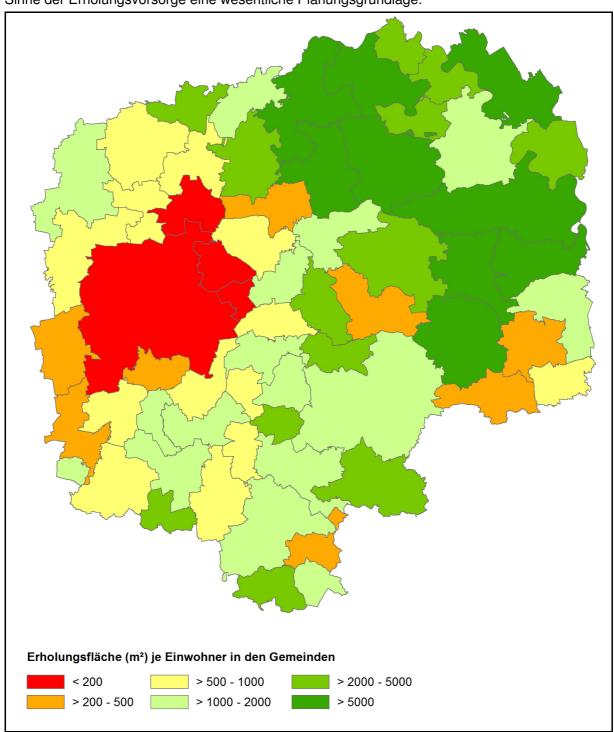


Abb. 2.5-2: Erholungsfläche je Einwohner (m²) 2013 in den Gemeinden der Planungsregion (Quelle: STALA: Gemeindestatistik 2014; Gebietsstand 01.08.2015)

Nach GREBE (1990) verbringen die Menschen ihre meiste Freizeit in der Nähe der Wohnung. Danach werden 85 % der Nettofreizeit in der Wohnung oder in Wohnortnähe, 10 % in der engeren und weiteren Umgebung des Wohnorts am Wochenende und ca. 5 % in Feriengebieten verbracht. Der Erholungsbedarf der Bevölkerung in der Region Leipzig-Westsachsen sollte demnach 2.5-14

möglichst wohnortnah und in hoher Qualität gedeckt werden. Der Bedarf wird dabei durch das Freiraum-/Erholungsflächenangebot im Siedlungsraum selbst sowie aus dem Erholungsflächenangebot in unmittelbarer Wohnortnähe bzw. im Gemeindegebiet bestimmt.

In AMMER & PRÖBSTL (1991) werden in Anlehnung an AMMER ET AL. (1981), MATTHES (1986) und SCHULTZ (1978) Richtwerte für landschaftsorientierte Erholungsbereiche aufgeführt, die einen Erholungsflächenbedarf von 0,2 bis 0,5 ha je Erholungssuchenden (auf regionaler Ebene) angegeben. Dabei werden qualitative Aspekte, wie landschaftliche Eignung und zusammenhängende Größe der Erholungsflächen, Beeinträchtigungen oder Erreichbarkeit nicht berücksichtigt. Abb. 2.5-2 gibt einen Überblick über die einwohnerbezogene Erholungsflächenausstattung der Gemeinden in Leipzig-Westsachsen. Danach standen in der Region 2013 im Durchschnitt jedem Einwohner 855 m² Erholungsfläche zur Verfügung. Als Erholungsfläche in diesem Sinne wurde dafür die Summe aus Wald- und Wasserfläche sowie Erholungsfläche (als Teil der Siedlungsund Verkehrsfläche) definiert.

Aus Abb. 2.5-2 geht die starke regionale Differenzierung der einwohnerbezogenen Verfügbarkeit von Erholungsflächen in den Gemeinden hervor. So stehen z. B. in den bevölkerungsarmen waldgeprägten Heidelandschaften von Dübener und Dahlener Heide jedem Einwohner im Durchschnitt mehr als 6 600 m² Erholungsfläche zur Verfügung, während im Verdichtungsraum Leipzig als bevölkerungsreichstem Raum der Region (hier leben ca. 66 % der Regionsbevölkerung) die durchschnittliche Erholungsfläche je Einwohner nur 203 m² beträgt.

Noch gravierender stellt sich das Defizit an Erholungsflächen für die Stadt Leipzig dar. Mit einer durchschnittlichen Erholungsfläche von 119 m² je Einwohner verfügt Leipzig über die geringste Erholungsflächenausstattung aller Gemeinden. Auch hier sind innerstädtische Differenzierungen in Abhängigkeit von Bevölkerungsverteilung und Erholungsflächenangebot zu verzeichnen (vgl. Abb. 2.5-3). Als Erholungsfläche wurde die Summe aus Wald- und Gehölzflächen, Gewässerflächen sowie Grünflächen des Ortsteilkatalogs 2014 zugrunde gelegt. Die Gebiete mit sehr geringer und geringer Erholungsflächenausstattung (< 50 m² bzw. 50-100 m² Erholungsfläche je Einwohner) konzentrieren sich in den dicht bebauten Ortsteilen im Zentrum bzw. Osten der Stadt. In diesen Gebieten wohnen **fast drei Viertel** der Leipziger Bevölkerung, was das Erfordernis der Verbesserung des Erholungsflächenangebots in diesen Stadtteilen bzw. im Umland der Stadt besonders deutlich macht.

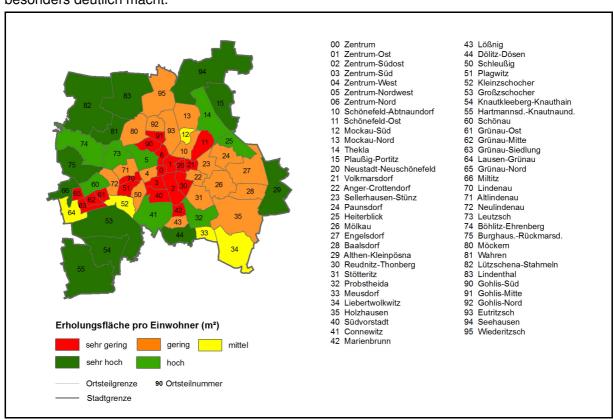


Abb. 2.5-3: Erholungsfläche je Einwohner (m²) 2014 in den Ortsteilen der Stadt Leipzig (Quelle: Stadt Leipzig, Amt für Statistik und Wahlen: Ortsteilkatalog 2014)

2.5.2.2.2 Erreichbarkeit von Räumen mit besonderer Bedeutung für die Erholung

Bei der landschaftsbezogenen Erholung wird in Abhängigkeit von der Lage zu verdichteten Siedlungsgebieten zwischen Nah- bzw. Kurzzeiterholung und Ferien- bzw. Urlaubserholung unterschieden. Die Naherholung ist derjenige Teil des Freizeitverhaltens außer Haus, der sich zeitlich von der mehrstündigen landschaftsbezogenen Erholung bis zum Wochenendausflug erstreckt. Als Abgrenzungskriterien gelten hierbei sowohl der räumliche Bezug zum Wohnort als auch der aufzubringende Zeitaufwand zum Erreichen des jeweiligen Erholungsgebiets (LANA 1990).

Der durchschnittliche Zeitaufwand zur Erreichung landschaftsorientierter Erholungsbereiche beträgt 30 bis 60 Minuten (AMMER & PRÖBSTL 1991). Dabei werden nach LFUG (2004) für die Tageserholung Radien von ca. 20 km (30 min Fahrzeit MIV/ÖPNV) und für die Wochenenderholung von ca. 60 km (60 min Fahrzeit MIV/ÖPNV) veranschlagt.

Als Raum mit dem größten Erholungsbedarf in der Region ist die Stadt Leipzig mit ihrem Umland aufgrund der hohen Bevölkerungskonzentration bei gleichzeitig geringem Erholungsflächenangebot in und um die Stadt anzusehen. Nach AMMER & PRÖBSTL (1991) unternehmen ca. 30 % der Großstadtbevölkerung (entspricht im Fall der Stadt Leipzig ca. 164 000 Personen, Stand: 31.12.2014) regelmäßig Wochenendausflüge in die Naherholungsgebiete. In Karte 2.5-1 wurden daher die mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Straßenbahn, S-Bahn, Regionalbahn) in 45 min von der Stadt Leipzig aus erreichbaren Siedlungen dargestellt (FoPS 2015). Als gut erreichbar sind danach – neben den im Stadtgebiet befindlichen Gebieten wie dem Kulkwitzer See und dem Leipziger Auwald – das Muldental Grimma und der Naunhof-Brandiser Forst zu bezeichnen. Insbesondere die zum Leipziger Neuseenland gehörenden Seengebiete im Südraum Leipzig (Cospudener, Hainer, Markkleeberger, Störmthaler und Zwenkauer See) und der Schladitzer See im Nordraum weisen eine sehr gute Erreichbarkeit auf. Aber auch Randgebiete der Dübener und Dahlener Heide sowie des Wermsdorfer Forsts können mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden.

Neue Erholungsangebote sind daher in gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbaren Gebieten zu schaffen, um zusätzliche Verkehrsaufkommen mit den einhergehenden Belastungen für die Umwelt (Zerschneidung, Lärmbelastung etc.) und damit auch für die Erholung nicht weiter zu erzeugen.

2.5.2.3 Erholungseignung aus klimatologischer Sicht

Mit der "Erholungseignung aus klimatologischer Sicht" wird die Planungsregion Leipzig-Westsachsen bezüglich ihrer Eignung für die landschaftsbezogene Freizeit- und Erholungsnutzung bewertet.

Klimatisch günstig für Erholung und damit für den Fremdenverkehr sind Gebiete mit möglichst wenig Niederschlag und viel Sonnenschein, jedoch ohne hohe Wärmebelastung. Für die Erholung bedeutsam ist darüber hinaus die mikroklimatische Mannigfaltigkeit als Folge eines großen landschaftlichen Kontrastes (Vielfalt von Äckern, Wäldern und Grünland) (SMU 1997).

Nach SMU (1997) werden die bioklimatischen Verhältnisse in drei Stufen eingeteilt (vgl. Tab. 2.5-6).

• Bioklimastufe I: hohe Wärmebelastung (> 20 d/a)

geringe bis starke Kältereize (< 43 bis > 59 d/a)

Bioklimastufe II: geringe bis m\u00e4\u00dfige W\u00e4rmebelastung (0 bis < 20 d/a)

geringe bis mäßige Kältereize (< 43 bis < 59 d/a)

Bioklimastufe III: geringe bis mäßige Wärmebelastung (0 bis < 20 d/a)

hoher Kältereize (> 59 d/a)

Tab. 2.5-6: Bioklimastufen in Abhängigkeit der Häufigkeit von Wärmebelastung und Kältereiz (nach SMU 1997)

Anzahl der Tage/a		Wärmebelastung		
		0-12	13-20	> 20
Kältereiz	< 43	II	II	I
	43-59	II	II	I
	> 59	III	III	

Aus dieser Einteilung kann in Verbindung mit der Lage im Nebelbereich bzw. der nebelarmen, warmen Hangzone und der topografisch bedingten Sonnenscheindauer (geländebedingte Abschattung) die Erholungseignung eines Gebiets aus bioklimatischer Sicht ermittelt werden (vgl. Abb. 2.5-4; SMU 1997).

Der aus klimatologischer Sicht überwiegend gut zur Erholung geeignete klimatische Höhenbereich der nebelarmen Hangzone ist in der Region nicht vorhanden. Aus klimatologischer Sicht sind Gebiete im Talnebelbereich überwiegend schlecht zur Erholung geeignet. Hierzu gehört auch prinzipiell der Leipziger Verdichtungsraum. Abgesehen vom eigentlichen Stadtgebiet Leipzigs sowie einigen siedlungsnahen Freiflächen im Süden der Stadt, die als schlecht geeignet für Erholungszwecke eingestuft werden, weisen im Nordwesten nur noch kleinere Bereiche (meist Siedlungen) eine schlechte Erholungseignung aus klimatologischer Sicht auf. Der übrige Raum wird überwiegend als mäßig zur Erholung geeignet eingeschätzt. Diese Situation wird lediglich in Bereichen mit relativ großflächigen Waldgebieten (wie Dübener und Dahlener Heide) und den von ihnen ausgehenden bioklimatischen Wirkungen verbessert. Aus klimatologischer Sicht mäßig zu Erholungszwecken eignen sich auch Teile des Sächsischen Hügellandes (SMU 1997).

Die in Abbildung 2.5-4 für einzelne Gebiete ausgewiesene Erholungseignung aus klimatologischer Sicht ist nicht mit der Bewertung eines Gebiets hinsichtlich seiner klimatischen Eignung für die Ausübung witterungsabhängiger Sportarten gleichzusetzen, z. B. für die Ausübung des Wintersports.

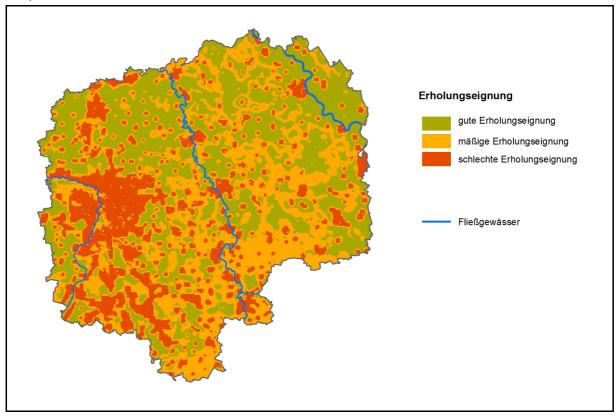


Abb. 2.5-4: Erholungseignung aus klimatologischer Sicht (Quelle: SMU 1997)

2.5.2.4 Lage und Bedeutung von Erholungsgebieten in der Region

Karte 2.5-4 "Erholungsgebiete"

Der Begriff "Landschaftsbezogene Erholung" umschreibt den Aufenthalt in naturnahen und vor allem störungsarmen Landschaftsbereichen. Als rekreative Grundbedürfnisse der Erholungssuchenden gelten körperliche Bewegung, Gesundheitsaspekte und landschaftsästhetische Erfahrungen. Die Landschaftsbezogene Erholung zielt also im weitesten Sinne darauf ab, die durch die tägliche Beanspruchung verloren gegangene physische und psychische Leistungsfähigkeit wiederzuerlangen (LFUG 2004).

Der Schutz der Landschaft aufgrund ihres besonderen Wertes für die Erholung ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) rechtlich verankert. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft zu sichern. Nach § 1 Abs. 4 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere

- 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bauund Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
- zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Im Naturschutzrecht (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird der Erholungsbegriff auf natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft beschränkt, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden. Diese Aktivitäten sind auf besondere landschaftliche Voraussetzungen, auf Ruhe und Störungsfreiheit angewiesen. Neben dem allgemeinen Betretungsrecht der Landschaft (§ 59 Abs. 1 BNatSchG) wird in § 27 SächsNatSchG auf spezielle Regelungen für landwirtschaftlich genutzte Flächen, besondere Betätigungen in der freien Landschaft wie Ski- und Schlittenfahren (ohne Motorkraft), Spielen, Radfahren sowie fachgesetzliche Vorschriften (Waldgesetz, Wassergesetz etc.) verwiesen.

Die Ferien- bzw. Urlaubserholung wird als Erholungs- oder Freizeitverhalten außer Haus definiert, das sich zeitlich auf die Dauer von mindestens fünf Tagen erstreckt. Urlaubserholung findet im Normalfall im Einzugsbereich von mehr als 100 km um den Wohnort statt und ist ebenso wie die Naherholung durch den Urlaubsreiseverkehr, dem Vorhandensein von Kur- und Ferienorten sowie großflächigen Erholungslandschaften raumprägend. Infolge der gestiegenen Mobilität und einfachen Erreichbarkeit von Urlaubsgebieten kann der zeitlich und räumlich aufzubringende Aufwand jedoch nicht mehr als eindeutiges Abgrenzungskriterium definiert werden (LFUG 2004).

Für die landschaftsbezogene Ferienerholung geeignete Gebiete

Die Planungsregion Leipzig-Westsachsen verfügt aufgrund seiner reichhaltigen kulturhistorischen Ausstattung über vielfältige Potenzen zur Entwicklung von Erholung und Tourismus. Diese günstigen Voraussetzungen gilt es im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Bedeutung zu sichern und unter Wahrung der kulturellen Eigenart und des Landschaftscharakters zu erhalten und ggf. zu verbessern.

Gebiete von ausreichender Größe, die eine hohe landschaftliche Attraktivität besitzen und eine gute infrastrukturelle Ausstattung aufweisen, sind für landschaftsbezogene Formen der Ferienerholung besonders geeignet. Zur Abgrenzung der in Karte 2.5-4 dargestellten Erholungsgebiete in Leipzig-Westsachsen wurden dazu folgende Kriterien herangezogen:

- Gebiete mit sehr hoher und hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit
- Gemeinden und Gemeindeteile mit einem hohen Ausstattungsgrad an erholungsrelevanter Infrastruktur (Beherbergungskapazitäten, gastronomisches Angebot, ganzjährig nutzbare Einrichtungen und Sportanlagen, touristisches Angebot im Freiraum, kulturelles Angebot, Sehenswürdigkeiten)
- naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete, die vor allem der Sicherung und Entwicklung der landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung dienen wie z. B. Teilbereiche des Naturparks Dübener Heide und Teile von Landschaftsschutzgebieten (LSG) mit besonders hochwertiger Naturausstattung (ohne Vorbelastungen)

- Regional bedeutsame Ruhegebiete/unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)
- Gebiete mit hohem Entwicklungspotenzial für Erholung und Tourismus (Seenlandschaften in der Bergbaufolgelandschaft)

Die auf dieser Grundlage bestimmten 11 Gebiete nehmen eine Fläche von ca. 74 460 ha ein, dies entspricht 18,7 % der Regionsfläche. Zwischen den Gebieten bestehen jedoch hinsichtlich ihrer infrastrukturellen Ausstattung und bezüglich ihrer aktuellen Bedeutung für Erholung und Tourismus Unterschiede.

Als Gebiete, die sich für die Ferienerholung bereits etabliert haben, sind die Dübener und die Dahlener Heide, das Kohrener Land, das Muldental um Grimma sowie der Wermsdorfer Forst zu benennen. Zudem haben sich im Leipziger Neuseenland die entstandenen Seen mit ihrem Umfeld zu Erholungs- und Tourismusgebieten entwickelt. Der Regionsflächenanteil der Gebiete mit bereits vorhandenem Tourismus beträgt insgesamt ca. 16 %. Darüber hinaus weisen weitere Gebiete zwar eine besondere Erholungseignung auf, ihre Bedeutung für den Tourismus ist jedoch meist nur in Ansätzen vorhanden oder wird durch Naherholung wesentlich stärker geprägt (z. B. Hohburger Berge) bzw. die dargestellten Gebiete verfügen über ein großes Entwicklungspotenzial für eine touristische Nutzung, das es auszubauen und zu entwickeln gilt (z. B. Seelhausener See).

Ausgehend von dem vorhandenen Erholungspotenzial ist die räumliche Spezifik und Eigenart der Erholungsgebiete bei der Entwicklung von vorrangig landschaftsbezogenen Erholungsformen zu beachten. Dabei sind Natur und Landschaft, als wichtigstes Kapital für die Erholungsnutzung, durch die Beachtung der Empfindlichkeit der Landschaft vor Überlastungserscheinungen zu schützen.

Eine spezielle Form der landschaftsbezogenen Ferienerholung bildet die Erholung innerhalb und in der Umgebung von ausgewiesenen Kur- und Erholungsorten. Kurorte müssen bestimmte Voraussetzungen für ihre Anerkennung erfüllen (Sächsisches Kurortgesetz). Kurorte und ihr Umfeld müssen vor allem die strengen Anforderungen an die Luft- und Wasserqualität sowie den Lärmschutz erfüllen. Wesentliche Voraussetzungen hierfür sind intakte Ökosysteme, z. B. stabile Wälder mit Klimaschutz- und Luftreinhaltungsfunktion und saubere Gewässer. Gleichzeitig bestehen an die Umgebung von Kurorten hohe Ansprüche an die Attraktivität hinsichtlich des Landschaftserlebens (LFUG 2004).

In Leipzig-Westsachsen sind dazu die traditionsreichen **Kurorte** Bad Düben (Moorheilbad) und Bad Lausick (Mineralheilbad) von Bedeutung, die unter Nutzung natürlich vorkommender Heilmittel (Moor bzw. Heilquelle) ein hohes Niveau medizinisch-therapeutischer Behandlungen anbieten.

Erholungsorte dienen nach § 1 Abs. 2 SächsKurG aufgrund ihrer landschaftlichen Gegebenheiten und der vorhandenen touristischen Infrastruktur der Erholung oder Freizeitgestaltung. Zu den staatlich anerkannten Erholungsorten in Leipzig-Westsachsen gehören die Gemeindeteile Schmannewitz (Stadt Dahlen) und Wermsdorf (Gemeinde Wermsdorf).

Quellen

- AMMER, U. & PRÖBSTL, U. (1991): Freizeit und Natur. Verlag Paul Parey. Hamburg und Berlin.
- BIELEFELD, U. (1990): Zum Beitrag der Erholungsplanung. In: Garten + Landschaft. Callwey Verlag München. Heft 1/90. S. 41-49.
- DIN 18005-1: "Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung", Anhang A, Bild A.1 "Diagramm zur Abschätzung des Beurteilungspegels von Straßenverkehr für verschiedene Abstände als Parameter, Tag". 1987.
- FISCHER-HÜFTLE, P.; HERTER, W.; KRATSCH, D.; SCHUMACHER, A. & SCHUMACHER, J. (2003): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar. Stuttgart.
- FOPS [FORSCHUNGSPROJEKT REGIONALSTRATEGIE DASEINSVORSORGE: MOBILITÄT UND INFRASTRUKTUREN] (2014/2015): Erreichbarkeitsuntersuchungen KCW GmbH Berlin.
- GREBE, R. (1990): Erholung in der Stadt. In: Freizeit und Erholung Herausforderungen und Antworten der Landespflege. Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege. Heft 57. Meckenheim.
- KÖHLER, B. & A. PREIß (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (Hrsg.). Heft 1/2000. Hildesheim.
- LANA [LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG] (1990): Schriftenreihe 2.
- LFD [LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SACHSEN] (2001, 2005): Sichtexponierte und landschaftsbestimmende Kulturdenkmale in Westsachsen. Dresden.
- LFUG [SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE] (2004): Entwurf des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Landschaftsprogramm des Freistaates Sachsen, Teil 1: Grundlagen und textliche Zielstellungen (Stand 30.03.2004). Dresden.
- LFULG [LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE SACHSEN] (2009): Biotoptypen- und Landnutzungskartierung (BTLNK). Stand: 2005. Dresden.
- LIST [GESELLSCHAFT FÜR STRASSENWESEN UND INGENIEURTECHNISCHE DIENSTLEITUNGEN mbH] (2016): Digitale Daten der Verkehrszählung 2010. Rochlitz.
- OBERMEYER [OBERMEYER PLANEN + BERATEN GmbH] (2016): Fluglärmberechnungen im Zusammenhang mit der Festlegung des Siedlungsbeschränkungsbereiches für den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle vom 09.02.2016. München
- PÖU [PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE + UMWELT GmbH] (1991): Landschaftsrahmenplan Landkreis Peine, Hannover.
- REITER, S. (1999): Lärmbewertungskriterien und Mindestgrößen zur Berücksichtigung von Ruhezonen für die Erholung. In: UVP-report 3/99. S. 141-144.
- RPV [REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTSACHSEN; HRSG.] (1999): Landschaftsrahmenplanung in Westsachsen. Regionale Planungsstelle Leipzig.
- RPV [REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTSACHSEN; HRSG.] (2000): Planungsatlas Region Westsachsen. Regionale Planungsstelle Leipzig.
- SCHMIDT, C. (1994): Landschaftsrahmenplanung Verdichteter Raum Leipzig. Regionaler Planungsverband Westsachsen Regionale Planungsstelle [HRSG.]. Leipzig.
- SMI [SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN, HRSG.] (2013): Landesentwicklungsplan Sachsen 2013, Karte 5 "Unzerschnittene verkehrsarme Räume". Dresden.
- SMU [SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDESENTWICKLUNG, HRSG.] (1997): Klimatologische Grundlagen für die Landes- und Regionalplanung (Projekt "Klimakarten für den Freistaat Sachsen", Bearbeitung. durch den Deutschen Wetterdienst/DWD). In: Materialien zur Landesentwicklung 1/1997. Dresden. 1997.
- SMWA [SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT, HRSG.] (2012): Verkehrsmengenkarte Sachsen 2010; M 1:200.000. Dresden.

STADT LEIPZIG, Amt für Statistik und Wahlen: Ortsteilkatalog 2014

STALA [STATISTISCHES LANDESAMT SACHSEN]: Gemeindestatistik 2014. Kamenz

STALA [STATISTISCHES LANDESAMT SACHSEN]: Gemeindestatistik 2015. Kamenz

UBA [UMWELTBUNDESAMT] (1991): Verkehrsbedingte Luft- und Lärmbelastungen – Emissionen, Immissionen, Wirkungen. Berlin.